

Kapellstrasse 1
5610 Wohlen
Telefon
Fax
Internet

056 619 92 05
056 619 91 80
www.wohlen.ch

012

Einwohnerrat

5610 Wohlen AG

30. Juli 2012

Bericht und Antrag 12084

Ergänzung Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen durch Anhang XIV - Kanzleigeühren – überarbeitete Version

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Bericht und Antrag bereits an seiner Sitzung vom 23. April 2012 zuhanden der Einwohnerratssitzung vom 21. Mai 2012 verabschiedet.

Nachträglich wurde bemerkt, dass es der Gemeinderat unterlassen hatte, in seinem Bericht und Antrag die notwendige Ergänzung des § 11 im Gebührenreglement zu beantragen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2012 wurde die Geschäftsprüfungskommission deshalb ersucht, im Rahmen der Behandlung des Berichts und Antrags 12084 an der Einwohnerratssitzung vom 21. Mai 2012 eine vom Gemeinderat entsprechend formulierte Ergänzung zu beantragen.

Im Rahmen der Behandlung durch die Geschäftsprüfungskommission an der Sitzung vom 3. Mai 2012 wurde der Bericht und Antrag 12084 vom Gemeinderat zur Überarbeitung zurückgezogen. Mit Rücksicht auf die von der Geschäftsprüfungskommission postulierten Anliegen wurde der vorliegende Bericht und Antrag entsprechend überarbeitet und wird dem Einwohnerrat wiederholt zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Ziele

Bei der Kommunikation seiner finanzpolitischen Zielsetzungen im Rahmen der Behandlung von Finanzplänen und Voranschlägen hat der Gemeinderat wiederholt darauf hingewiesen, dass er die nichtsteuerlichen Einnahmen der Gemeinde Wohlen überprüfen und anpassen wolle. Sein Ziel ist insbesondere, Gebühren und Abgaben kostendeckend zu erheben.

Es gibt ein kantonales Dekret über Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinden vom 28. Oktober 1975 (Stand 1. Juli 2011). Dieses weist verschiedene Lücken auf. Es ist Sache der Gemeinde, diese Lücken zu schliessen.

Als weiteren Schritt im Programm der Gebührenrevisionen beantragt Ihnen der Gemeinderat deshalb die Schaffung der Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Kanzleigebühren. Im Konkreten geht es um folgende Dienstleistungen

- **Bescheinigungen und Bestätigungen**
Nebst dem Ausstellen von verschiedenen Bescheinigungen und Bestätigungen nimmt die Gemeindekanzlei auch die Beglaubigungen von Unterschriften sowie Kopien und Abschriften vor. Früher wurden solche Gebühren auf Grund von kantonalen Rechtsgrundlagen bezogen. Vor längerer Zeit schon sind diese Rechtsgrundlagen aufgehoben worden und es wurde den Gemeinden frei gestellt, ob sie für diese Dienstleistungen Gebühren erheben wollen. Zurzeit werden für Beglaubigungen, Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnisse Gebühren auf Grund eines gemeinderätlichen Tarifs erhoben, allerdings ohne weitere Rechtsgrundlage. Es gilt nun, diese zu schaffen.
- **Drucksachen / weitere Dienstleistungen**
Die Gemeindekanzlei stellt auf Bestellung verschiedene Drucksachen zur Verfügung. Ebenfalls werden auf Wunsch Fotokopien ausgefertigt. Kommunale Erlasse und Berichte werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenfalls hat die Gemeindekanzlei auf Wunsch die Einsichtnahme ins Kantonale Amtsblatt sowie die systematische Sammlung des Aargauischen Rechts zu gewähren. Für den Kostenersatz entsprechender Ausdrücke gelten die Bestimmungen des seit 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Publikationsgesetzes des Kantons Aargau.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen den Erlass eines Rahmentarifs, welcher ihm ermöglicht, den Tarif innerhalb des gesetzten Rahmens zu gestalten.

Anhang 14 zum Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen	
Bescheinigungen und Bestätigungen	
Leumundszeugnis	Fr. 20.00 – 40.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.00 – 40.00
Beglaubigung einer Unterschrift - weitere Unterschriften gleichzeitig	Fr. 20.00 – 40.00 Fr. 10.00 – 20.00
Beglaubigung einer Kopie oder Abschrift - 1. Seite - weitere Seiten je	Fr. 10.00 – 20.00 Fr. 3.00 – 6.00
SuissID inkl. Unterschriften- und Kopiebeglaubigung Ausweisdokument	Fr. 20.00 – 40.00
Drucksachen / weitere Dienstleistungen	
Einwohnerratspost Jahresabonnement	Fr. 100.00
Geschäftsbericht der Einwohnergemeinde	kostenlos
Voranschlag der Einwohnergemeinde	kostenlos
Finanzplan der Einwohnergemeinde	kostenlos
Reglemente – kommunale	kostenlos
Strassenplan (Ortsplan) der Einwohnergemeinde	kostenlos
Verzeichnis der Räumlichkeiten in der Gemeinde Wohlen („Der passende Raum für Ihren Anlass“)	kostenlos
Fotokopien	Fr. 0.20
Zustellgebühren (Porto, Versand usw.)	Selbstkosten + Fr. 5.00

Der Anhang 14 mit den beantragten Kanzleigebühren stellt eine Erweiterung des Gebührenreglementes dar. Im eigentlichen Reglement, welches eine generell abstrakte Norm darstellt, ist deshalb auf den neuen Anhang zu verweisen. Dementsprechend ist folgende Ergänzung im Gebührenreglement anzubringen:

§ 11^{quinquies} Kanzleigebühren

Für die Dienstleistungen der Gemeindekanzlei sind Gebühren gemäss Tarif im Anhang 14 zu entrichten.

3. Vorgehen

Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Erhebung von Kanzleigebühren überhaupt angebracht sei, schliesslich würden alle Personen Steuern bezahlen.

Bei den als gebührenpflichtig vorgesehenen Amtshandlungen geht es aber um individuelle Leistungen und über das Übliche hinausgehende Beanspruchungen der Dienste des Gemeinwesens. Der Gemeinderat ist klar der Ansicht, dass diesbezüglich das Verursacherprinzip voll angewendet werden soll. Solche Leistungen sollen nicht zulasten der Steuerzahlenden gehen.

In Härtefällen sehen sowohl das kantonale Gebührendekret als auch das Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen Ermässigungen oder Erlass der Gebühren vor.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für Beglaubigungen und Zeugnisse wurden im Jahr 2011 rund Fr. 5'000.00 eingenommen. Diese Erträge dürften sich in den kommenden Jahren in ähnlichem Rahmen bewegen. Der Gemeinderat hat vorerst nicht die Absicht, die geltenden Ansätze zu erhöhen. Dementsprechend werden keine Mehrerträge erwartet. Die Reglementierung der Kanzleigebühren ist im Gesamtrahmen mit dem Hintergrund des Verursacherprinzips zu sehen.

5. Antrag

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgende Anträge:

- 1. Die Ergänzung des Gebührenreglementes der Gemeinde Wohlen durch Anhang 14 (Kanzleigebühren) sei gemäss Vorlage zu genehmigen und auf 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen.**
- 2. Das Gebührenreglement der Gemeinde Wohlen sei wie folgt zu ergänzen und auf 1. Januar 2013 in Kraft zu setzen:**

§ 11^{quinquies} Kanzleigebühren

Für die Dienstleistungen der Gemeindekanzlei sind Gebühren gemäss Tarif im Anhang 14 zu entrichten.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wohlen



Walter Dubler
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Geht an

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien
- Finanzverwaltung
- Gemeindekanzlei